



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 19

Rosenheim, 30.04.2021

167. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

| | |
|---|-----|
| Vollzug der Baugesetze; Umnutzung und Erweiterung eines best. Klinikgebäudes samt Außenanlagen im Zuge von Maßnahmen zur brandschutztechnischen Ertüchtigung, Fl. Nr. 47, 47/6, 53 Gemarkung Bad Feilnbach..... | 133 |
| Vollzug der Baugesetze; Einbau von Trennwänden im OG für div. Gewerbeflächen des Betriebsgebäudes, Fl. Nr. 450/22 Gemarkung Au bei Bad Aibling..... | 134 |
| Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung und Umbauten im best. Untergeschoss sowie Herstellung eines neuen Lichthofes, Fl. Nr. 1978 Gemarkung Bad Aibling | 135 |
| Vollzug der Baugesetze; Anbau einer Fluchttreppe und Nutzungsänderung der Wohnung 1 zu Kinderhort, Fl. Nr. 602/6 Gemarkung Degerndorf | 136 |
| Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von Café-Geschäft in eine Physiotherapie-Praxis mit Umbau von nichttragenden Zwischenwänden, Fl. Nr. 209 Gemarkung Bad Aibling | 137 |
| Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung: Umbau einer Fußpflegepraxis im EG in ein Apartment sowie Umbau eines Dachspeichers in eine Wohnung; Fl. Nr. 296/12 Gemarkung Prien a. Chiemsee | 138 |

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

| | |
|--|-----|
| Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken | 139 |
|--|-----|

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

| | |
|--|-----|
| Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Einsatz von getrocknetem Klärschlamm zur thermischen Verwertung im Drehrohrofen des Zementwerk Rohrdorf | 140 |
| Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Antrag der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll, Spielberg 1, 83549 Eiselfing auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr am Standort auf dem Grundstück Fl. Nr. 782, Gemarkung und Gemeinde Griesstätt | 142 |

Finanzwesen

Haushaltssatzung des Landkreises Rosenheim für das Haushaltsjahr 2021 144

Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2021 des Mittelschulverbandes Rott a. Inn 146

Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2021 des Schulverbandes Babensham 148

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

| |
|---|
| <p>Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de/amtsblatt</p> |
|---|

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze;

**Umnutzung und Erweiterung eines best. Klinikgebäudes samt Außenanlagen im Zuge von Maßnahmen zur brandschutztechnischen Ertüchtigung, Fl. Nr. 47, 47/6, 53
Gemarkung Bad Feilnbach**

Bauherr: Blumenhofklinik GmbH & Co.KG, Breitensteinstr 10, 83075 Bad Feilnbach
Bauvorhaben: Umnutzung und Erweiterung eines best. Klinikgebäudes samt Außenanlagen im Zuge von Maßnahmen zur brandschutztechnischen Ertüchtigung
Bauort: Bad Feilnbach Breitensteinstraße 10
Gemarkung: Bad Feilnbach
Flurnummer: 47, 47/6, 53

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.04.2021

gez.

Breittrainer

**Vollzug der Baugesetze;
Einbau von Trennwänden im OG für div. Gewerbeflächen des Betriebsgebäudes, Fl. Nr. 450/22
Gemarkung Au bei Bad Aibling**

Bauherr: Marinus Köll, Bergstraße1, 83080 Oberaudorf
Bauvorhaben: Einbau von Trennwänden im OG für div. Gewerbeflächen des Betriebsgebäudes
Bauort: Bad Feilnbach Hauptstraße 52
Gemarkung: Au bei Bad Aibling
Flurnummer: 450/22

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 07.04.2021

gez.

Breittrainer

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung und Umbauten im best. Untergeschoss sowie Herstellung eines neuen Lichthofes,
Fl. Nr. 1978, Gemarkung Bad Aibling**

Bauherr: Schön Klinik Bad Aibling SE & Co.KG, Herrn Jens Post, Seestr. 5 a, 83209 Prien a. Chiemsee
Bauvorhaben: Nutzungsänderung und Umbauten im best. Untergeschoss sowie Herstellung eines neuen Lichthofes
Bauort: Bad Aibling, Kolbermoorer Straße 72
Gemarkung: Bad Aibling
Flurnummer: 1978

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.04.2021

gez.

Lund

**Vollzug der Baugesetze;
Anbau einer Fluchttreppe und Nutzungsänderung der Wohnung 1 zu Kinderhort, Fl. Nr. 602/6,
Gemarkung Degerndorf**

Bauherr: Innzeit GmbH & Co.KG, Inntalstraße 33, 83098 Brannenburg
Bauvorhaben: Anbau einer Fluchttreppe und Nutzungsänderung der Wohnung 1 zu Kinderhort
Bauort: Brannenburg, Inntalstraße 15
Gemarkung: Degerndorf
Flurnummer: 602/6

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.213, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 20.04.2021

gez.

Bayer

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung von Café-Geschäft in eine Physiotherapie-Praxis mit Umbau von nichttragenden Zwischenwänden, Fl. Nr. 209, Gemarkung Bad Aibling**

Bauherr: Sigrid Anders, Heufelder Straße 4, 83052 Bruckmühl
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Café-Geschäft in eine Physiotherapie-Praxis mit Umbau von nichttragenden Zwischenwänden
Bauort: Bad Aibling, Marienplatz 9-10
Gemarkung: Bad Aibling
Flurnummer: 209

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 23.04.2021

gez.

Zierer

Vollzug der Baugesetze;

Nutzungsänderung: Umbau einer Fußpflegepraxis im EG in ein Apartment sowie Umbau eines Dachspeichers in eine Wohnung; Fl. Nr. 296/12, Gemarkung Prien a. Chiemsee

Bauherr: Berger und Gürtner Immobilien GbR, Starnberger Str. 15a, 82313 Gauting
Bauvorhaben: Nutzungsänderung: Umbau einer Fußpflegepraxis im EG in ein Apartment sowie Umbau eines Dachspeichers in eine Wohnung;
Bauort: Prien a. Chiemsee, Schulstr. 8a
Gemarkung: Prien a. Chiemsee
Flurnummer: 296/12

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.203, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 29.04.2021

gez.

Bruhnke

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Rosenheim erlässt als untere Veterinärbehörde (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG) aufgrund der Zuständigkeit gem. Art. 49 Abs. 5 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim „Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken“ vom 12.03.2021 wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung tritt mit Wirkung ab dem 01.05.2021 in Kraft.

Begründung:

I.

Das aktuelle Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln in Bayern ist in den letzten Wochen rückläufig. Auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ist eine bayernweite präventive Stallpflicht zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI) – auch Vogelgrippe genannt – nicht mehr erforderlich. Das Umweltministerium hat die Kreisverwaltungsbehörden deshalb gebeten, die Maßnahmen zum Schutz des Nutzgeflügels an die aktuelle Lage anzupassen.

II.

Zu Ziffer 1:

Gemäß Art. 49 Abs. 1 des BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Aufgrund der aktuellen fachlichen Einschätzung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurde die Risikolage für das Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim durch das Veterinäramt Rosenheim einer Neubewertung unterzogen.

Demnach sind die im Rahmen der o.g. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest aktuell nicht länger erforderlich.

Die Aufhebung der Maßnahmen wurde daher im pflichtgemäßen Ermessen beschlossen.

Zu Ziffer 2:

Die Aufhebung tritt mit Wirkung ab dem 01.05.2021 - am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt - in Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 30.04.2021

gez.

Mascher
Regierungsrätin

611-5651-2-6

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Einsatz von getrocknetem Klärschlamm zur thermischen Verwertung im Drehrohrofen des Zementwerk Rohrdorf

**Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 26.04.2021,
Az.: 35-284-50-jb**

Die Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH beantragte am 18.12.2020 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Einsatz von getrocknetem Klärschlamm zur thermischen Verwertung im Drehrohrofen des Zementwerk Rohrdorf.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4,16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte: Durch das Vorhaben ändert sich die Immissionssituation (Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung) außerhalb des Betriebsgeländes gegenüber der mit den Bescheiden vom 2. März 2006 und 17. Februar 2011 abgeschlossenen Genehmigungsverfahren, bei welchen die Kenngrößen der Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung nach den Bestimmungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 ermittelt wurden, praktisch nicht. Die Zusatzbelastung durch das Vorhaben „Einsatz von getrocknetem Klärschlamm zur thermischen Verwertung im Drehrohrofen des Zementwerk Rohrdorf“ ist somit irrelevant im Sinne der TA Luft (vgl. Nr. 4.2.2 Buchstabe a) und Nr. 4.3.2 Buchstabe a)).

In diese Prüfung wurden auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einbezogen, für die nach den jeweils geltenden Fassungen des – in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.1990 in Kraft getretenen – UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Prüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, es insbesondere zu keinen signifikanten Veränderungen bei den Emissionen kommt.

Diese Einschätzung gilt auch bei Einbeziehung früherer Änderungen in die Vorprüfung. Bei den seit 01.08.1990 durchgeführten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die keine Änderung der Gesamtkonzeption der Anlage nach sich zogen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 30.04.2021

gez.

Blabsreiter

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Antrag der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll, Spielberg 1, 83549 Eiselfing auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr am Standort auf dem Grundstück Fl. Nr. 782, Gemarkung und Gemeinde Griesstätt

**Öffentliche Bekanntmachung vom 30.04.2021,
Az.: 35 – 824 – 50**

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll, Spielberg 1, 83549 Eiselfing hat am 12.04.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr am Standort auf dem Grundstück Fl. Nr. 782, Gemarkung und Gemeinde Griesstätt beantragt. Die Anlage soll Ende 2021 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben ist nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 sowie Anhang 1 Nr. 8.10.1.1 (Verfahrensart „G“, Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) genehmigungsbedürftig. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Rosenheim.

Die Maßnahme wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I Nr. 53, S. 2428), öffentlich bekannt gemacht.

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag mit allen nach § 4 ff. 9. BImSchV vorgelegten Unterlagen liegen für einen Monat von

Montag, 10.05.2021 bis einschließlich Mittwoch, 09.06.2021

bei folgenden Behörden / Stellen zur Einsichtnahme während der jeweiligen Dienststunden aus:

- Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Immissionsschutz, Zimmer Nr. 04.014, <https://www.landkreis-rosenheim.de/umwelt/#tab-immissionsschutz-und-abfallrecht-aktuell-verfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung>. Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht in die Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 08031-392-3506). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert.
- Gemeindeverwaltung Griesstätt, Innstraße 4, 83556 Griesstätt, Bauamt, Zimmer 9, p.kaiser@griesstaett.de
Auch hier sind die Termine zur Einsichtnahme unbedingt vorab abzustimmen.

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landratsamtes Rosenheim zugänglich gemacht (siehe dort: <https://www.landkreis-rosenheim.de/>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach deren Ablauf, also von

Montag, 10.05.2021 bis einschließlich Freitag, 09.07.2021

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Es wird gebeten, bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Adresse anzugeben.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.10.2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

3. Erörterungstermin

Das Landratsamt Rosenheim kann die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er wird bestimmt für

**Montag, den 02.08.2021 im „großen Sitzungssaal“ des Landratsamtes Rosenheim (Zimmer Nr. 01.032),
Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Beginn: 09:30 Uhr.**

Kann die Erörterung am 02.08.2021 nicht abgeschlossen werden, wird sie am 10.08.2021 zur gleichen Zeit und am gleichen Ort fortgesetzt. Die Termine für eine Fortsetzung der Erörterung über den 10.08.2021 hinaus werden den Teilnehmern jeweils an dem Tag mitgeteilt, an dem die Erörterung nicht abgeschlossen werden kann. Eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung dieser Termine erfolgt nicht.

Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Rosenheim zu geben ist.

Bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch ohne diese Personen erörtert werden.

Wir weisen ferner darauf hin, dass über die Durchführung des Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Am 21.05.2020 trat das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) in Kraft. Gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei Verfahren u.a. nach dem BImSchG, bei denen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt ist, bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

4. Entscheidung

Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen wird über das vorgenannte Vorhaben nach § 4 Abs. 1 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Zudem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 30.04.2021

gez.

Deichsel

FINANZWESEN

Haushaltssatzung des Landkreises Rosenheim für das Haushaltsjahr 2021

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Rosenheim
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 304.065.500 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 51.795.600 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Rosenheim wird auf 11.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Rosenheim wird auf 94.755.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 Abs. 1 BayFAG auf die Gemeinden umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2021 auf

146.815.200 €

festgesetzt.

(2) Der Umlagesatz für die Bemessung der Kreisumlage 2021 wird gem. Art. 18 Abs. 3 BayFAG einheitlich auf

44,25 v. H.

der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bekannt gegebenen endgültigen Umlagegrundlagen festgesetzt.

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (B) | 310 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Rosenheim wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Landkreis Rosenheim
Rosenheim, 25.03.2021

gez.

Otto Lederer
Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 10.03.2021, Nr. ROB-12.2-1512.12.2 01-20-1-7, rechtsaufsichtlich genehmigt:

- den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises mit 11.000.000 €,
- den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit 94.755.000 €

Die übrigen Bestandteile der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 waren nicht genehmigungspflichtig.

III.

Der Haushaltsplan 2021 des Landkreises Rosenheim liegt gem. Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) ab dem Tag dieser amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, im Zimmer 02.413 (4. Obergeschoss des Erweiterungsbaus) während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 25.03.2021

gez.

Otto Lederer
Landrat

(131-941.00-0001-001)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2021 des Mittelschulverbandes Rott a. Inn**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Rott a. Inn hat in der Sitzung vom 22.02.2021 den Haushalt des Jahres 2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Mittelschulverbandes Rott a. Inn
(Landkreis Rosenheim)
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

| | |
|---|--------------------|
| Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im | 1.150.400 € |
| Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. | 148.000 € |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **402.270,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 200 Grundschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Grundschüler auf **2.011,35 €** festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **544.730,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 137 Mittelschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Mittelschüler auf **3.976,13 €** festgesetzt.

(3) Investitionsumlagen

Investitionsumlagen für die Grund- und Mittelschule werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit der Umlagen:

Die Verwaltungs- und Investitionsumlage werden mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. zur Zahlung fällig.

Ist die Haushaltssatzung zum ersten Fälligkeitstermin noch nicht erlassen, so sind Abschlagszahlungen in Höhe des Vorjahresbetrages zu leisten.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Schulverband Rott a. Inn
Rott a. Inn, den 22.03.2021

gez.

Daniel Wendrock
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn, Kaiserhof 3, 83543 Rott a. Inn) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 29.03.2021

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2021 des Schulverbandes Babensham**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Babensham hat in der Sitzung vom 18.03.2021 den Haushalt des Jahres 2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Babensham
Landkreis Rosenheim
für das Haushaltsjahr **2021**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **441.765,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **91.300,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **333.415 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf **131** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.545,15 €** festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Babensham, den 18.03.2021

Schulverband Babensham

gez.

Josef Huber
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Babensham, Raiffeisenstr. 3, 83547 Babensham) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 29.03.2021

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)